

58. Wann liegt ein Überlassen von Sprengstoffen an andere im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 1884 vor?

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 §§. 1. 8. 9 (R.G.Bl. S. 61).

IV. Straffenat. Ur. v. 25. Juni 1886 g. L. Rep. 1498/86.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz stellt gegen den Angeklagten fest, daß er ohne polizeiliche Erlaubnis oder Ermächtigung dem Bergmanne D. Dynamit, einen Sprengstoff, überlassen hat. Indem sie als erwiesen annimmt, es habe sich der Angeklagte vorher vergewissert oder doch zu vergewissern geglaubt, daß D. das Dynamit beim Fischen in dem U.'schen Teiche verwenden werde, und daß er zur Ausübung des Fischens die Erlaubnis des Berechtigten erhalten habe, erachtet sie die Voraussetzungen des §. 8 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 nicht für dargethan und wendet auf die getroffene Feststellung den §. 9 a. a. O. an.

Nicht die Feststellung, sondern ihre Subsumtion unter das Gesetz vom 9. Juni 1884 greift die Revision an und bezeichnet dasselbe als verlegt, einmal weil es überhaupt auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, und sodann weil der Begriff des „Überlassens“ im Sinne des §. 9 verkannt worden sei.

Der Angriff ist nicht geeignet, dem Rechtsmittel Erfolg zu verschaffen.

Was den ersteren Grund anbelangt, so kann der Revision zugegeben werden, daß die Anwendung von Dynamit beim Fischen in geschlossenen Gewässern seitens des Berechtigten durch kein Gesetz verboten ist. Es kann ihr aber nicht zugegeben werden, daß aus der

Überschrift des Gesetzes vom 9. Juni 1884 und aus der Höhe seiner Strafandrohungen der Schluß gezogen werden müsse, es könne dasselbe da keine Anwendung finden, wo die Überlassung des Sprengstoffes nicht zu einem verbrecherischen und gemeingefährlichen, sondern zu einem erlaubten, durch Gesetz nicht verbotenen Zwecke erfolgt sei. Schon eine Vergleichung des §. 9 a. a. O. mit der Vorschrift des §. 8 führt zu wesentlichen Bedenken gegen den aufgestellten Satz. Denn während §. 8 das Überlassen von Sprengstoffen an andere mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre bedroht, sobald es unter Umständen geschieht, welche nicht deutlich erkennen lassen, daß der Sprengstoff zu einem erlaubten Zwecke verwendet werden sollte, während also der Paragraph jedes Überlassen von Sprengstoffen im Auge hat, bei welchem der Nachweis eines erlaubten Zweckes nicht erbracht werden kann, ist dieselbe Handlung, das Überlassen an andere, Gegenstand der Strafbestimmung des §. 9, sobald sie ohne polizeiliche Ermächtigung vorgenommen wird. Wollte man nun mit der Revision annehmen, daß das Überlassen von Sprengstoffen an andere nur dann unter das Gesetz falle, wenn es zu einem verbrecherischen, also durch das Gesetz verbotenen Zwecke geschehe, so würde, da diese Handlung im §. 8 bedroht wird, die Vorschrift des §. 9 inhaltslos bleiben. Dies hat das Gesetz nicht gewollt. Indem es dem verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauche von Sprengstoffen entgegenzutreten sucht, giebt es nicht nur Strafbestimmungen restriktiver Natur in den §§. 5 bis 8, sondern will gleichzeitig auch durch Präventivmaßregeln wirken. Zu diesem letzteren Zwecke stellt es im §. 1 jeden Besitz und jeden Verkehr mit Sprengstoffen ohne Rücksicht darauf, zu welchen Zwecken, ob zu erlaubten oder unerlaubten, sie dienen sollen, unter polizeiliche Kontrolle und schützt die Ausführung dieser Anordnung durch die Strafandrohung des §. 9. Um der Benutzung von Sprengstoffen zur Erreichung verbrecherischer und gemeingefährlicher Ziele vorbeugen zu können, soll die Polizeibehörde in die Lage gebracht werden, den Verkehr mit diesen Stoffen zu überwachen, und soll deshalb jeder, der sich in den Besitz derselben setzen, sie einführen oder in Verkehr bringen will, eine polizeiliche Erlaubnis bzw. Ermächtigung nachsuchen, selbst wenn sie nur zu erlaubten, z. B. gewerblichen, Zwecken dienen sollen. Er verfällt der Strafe des §. 9, wenn er diesem Gebote zuwiderhandelt. Die Höhe der angedrohten Strafen wird vom Gesetzgeber ausweislich

der Motive des Gesetzes mit der Gemeingefahr gerechtfertigt, welche mit einem verbrecherischen Gebrauche dieser Stoffe verbunden ist. Demgemäß erscheint es verfehlt, wenn die Revision auch aus der Beschaffenheit der Strafpositionen folgern will, daß das Gesetz überhaupt nur gegen gewisse verbrecherische oder gemeingefährliche Bestrebungen oder solche Handlungen, bei denen der Verdacht solcher Bestrebungen nicht zu widerlegen, gerichtet sei. Denn ist dies auch im allgemeinen die Tendenz des Gesetzes, so gehören zu ihrer Durchführung doch auch seine vorbeugenden Bestimmungen. Die Berufung der Revision auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 23. Oktober 1885¹ kann ihre Ausführung nicht halten, da sich dasselbe nur mit der Frage beschäftigt, ob die Verwendung von Dynamit zur unberechtigten Ausübung der Fischerei in ungeschlossenen Gewässern unter den §. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 fällt.

Was sodann den zweiten zur Rechtfertigung des Revisionsangriffes geltend gemachten Grund betrifft, so ist die Ausführung der Revision, daß in dem einmaligen, aus Gefälligkeit erfolgten Überlassen einer Dynamitpatrone ein Vertrieb von Sprengstoffen im Sinne des §. 1 nicht gefunden werden könne, als richtig nicht anzuerkennen. Nimmt man mit der Revision einen inneren Zusammenhang des §. 9 mit dem §. 1 an, so ist es bei seiner zu Zweifeln keinen Anlaß bietenden Wortfassung der erstere Paragraph, welcher zur Auslegung des anderen verwertet werden müßte. Demnach würden die in ihm bezeichneten Einzelhandlungen des Feilbietens, Verkaufens und Überlassens den Inhalt des „Vertriebes“ erfüllen. Jedenfalls aber setzt §. 9 weder ein gewerbs- noch ein gewohnheitsmäßiges Handeln voraus und erfordert der Begriff des „Überlassens an andere“ im Sinne des Paragraphen und in seinem Gegensatz zu dem des Verkaufens nicht notwendig eine Hingabe gegen Äquivalent. Es kann daher keinesfalls der Vorinstanz ein Rechtsirrtum vorgeworfen werden, wenn sie in der Handlung des Angeklagten alle thatbestandlichen Merkmale eines Überlassens von Dynamit an einen anderen im Sinne des §. 9 erblickt hat.

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 431.